

Normen

„Internet-Gesetze“ – nationale und europäische Regulierung im Überblick

Einführung

Die Datenautobahn ist inzwischen überreichlich ausgeschildert. Zu den allgemeinen im Internet zu beachtenden Gesetzen ist eine Vielzahl neuer, erst in jüngerer Zeit in Kraft getretener „Internet-Gesetze“ hinzugekommen. Sie alle sind Ausdruck des Bemühens, den vorhandenen Rechtsrahmen durch die Änderung bestehender oder die Schaffung völlig neuer Gesetze an die veränderten Bedingungen des durch die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien gekennzeichneten „Informationszeitalters“ anzupassen. Die Umrisse des neuen Rechtsrahmens für das „Internet-Zeitalter“ sind inzwischen weitgehend festgelegt. Um diese besser zu erkennen, ist es allerdings erforderlich, das aus einer verwirrenden Vielzahl unterschiedlicher Regulierungsaktivitäten bestehende „Puzzle“ zu einem einheitlichen „Bild“ zusammenzufügen. Diesem Zweck dient die nachfolgende Darstellung.

Datenschutz

Dem Vertrauen in einen angemessenen Datenschutz kommt für den Erfolg des elektronischen Geschäftsverkehrs erhebliche Bedeutung zu, da sich mangelndes Vertrauen der Nutzer in den Schutz ihrer persönlichen Daten als ein entscheidendes Hindernis für die Akzeptanz von Online-Angeboten darstellt. Die Herausforderungen, die sich für den Datenschutz in einer vernetzten Welt ergeben, spiegeln sich in einer Vielzahl gesetzlicher Regulierungsbemühungen wider.

EG-Datenschutzrichtlinie

Bei der EG-Datenschutzrichtlinie vom 24.10.1995¹ handelt es sich um eine frühe Maßnahme der Gemeinschaft zur Angleichung der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Datenschutzes. Sie beruht unter anderem auf den zentralen Erwägungen,

- dass Datenverarbeitungssysteme im Dienste der Menschen stehen und daher deren Privatsphäre zu achten haben,
- dass es für das Funktionieren des Binnenmarktes erforderlich ist, dass bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten von einem Mitgliedstaat in den anderen die Grundrechte der Personen gewahrt werden,

Autor:

Prof. Dr. jur. Matthias Pierson

Der Autor ist Professor für Wirtschaftsrecht am Fachbereich Recht der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel und vertritt dort u. a. das Internet-Recht.

95/46/EG

<http://www.datenschutz-berlin.de/infomat/heft24/dde.htm>

BDSG

<http://www.datenschutz-berlin.de/recht/de/bdsg/bdsg01.htm>

- dass die Fortschritte der Informationstechnik die Verarbeitung und den Austausch personenbezogener Daten erleichtern, sodass der Austausch personenbezogener Daten zwischen Unternehmen, die in verschiedenen Mitgliedstaaten niedergelassenen sind, zunehmen wird,
- dass ein unterschiedliches Schutzniveau auf dem Gebiet des Datenschutzes in den einzelnen Mitgliedstaaten ein Hemmnis für die Wirtschaft und den Wettbewerb in der Gemeinschaft darstellt und dass daher zur Beseitigung des Hemmnisses ein gleichwertiges Datenschutzniveau unerlässlich ist.

Das novellierte Bundesdatenschutzgesetz

Durch das neue Bundesdatenschutzgesetz vom 22.05.2001², das am 23.05.2001 in Kraft getreten ist, wurde die EG-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG verspätet in Deutschland umgesetzt. Neben den unmittelbar durch die Umsetzung der EG-Datenschutzrichtlinie bedingten Änderungen enthält die Novelle eine Vielzahl weiterer, gerade auch für den privatwirtschaftlichen Bereich bedeutsamer Änderungen zur Modernisierung des Datenschutzrechtes. Hervorzuheben sind die folgenden Veränderungen³.

Bedeutsame Änderungen im Bundesdatenschutzgesetz

- Die Verankerung des Grundsatzes von Datenvermeidung und Datensparsamkeit (§ 3a BDSG)
- Erweiterte Informationspflichten (§ 4 Abs. 3 BDSG)
- Regelungen zur Übermittlung personenbezogener Daten ins Ausland (§§ 4b und 4c BDSG)
- Vorschriften zur Meldepflicht und Vorabkontrolle (§§ 4d und 4e BDSG)
- Einführung einheitlicher Regelungen für den Datenschutzbeauftragten (§§ 4f und 4g BDSG)
- Regelung der so genannten automatisierten Einzelentscheidung (§ 6a BDSG)
- Regelung zur Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume (§ 6b BDSG)
- Regelung zum Datenschutzaudit (§ 9a BDSG)

- Besondere Regelungen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung sensibler Daten (§§ 13 Abs. 2, 14 Abs. 5, 28 Abs. 6 und 7, 29 Abs. 5, 30 Abs. 5 BDSG)
- Verbesserungen beim Benachrichtigungs-, Auskunfts- und Widerspruchsrecht der Betroffenen (§§ 28 Abs. 4, 29 Abs. 4, 33, 34 BDSG)
- Erweiterte Rechte der Betroffenen bei der Aufnahme personenbezogener Daten in elektronische oder gedruckte Adress-, Telefon-, Branchen- oder vergleichbare Verzeichnisse (§ 29 Abs. 3 BDSG)

Gesetz über den Datenschutz bei Telediensten

Das TDDSG soll verhindern, dass als Folge des E-Commerce der „gläserne Verbraucher“ entsteht. Es enthält besondere datenschutzrechtliche Bestimmungen für Anbieter und Nutzer von Telediensten, d. h. für Angebote im Bereich der Individualkommunikation, wie z. B. im Bereich des Telebankings oder sonstiger interaktiv ausgestalteter Online-Waren- und Dienstleistungsangebote mit sofortiger Bestellmöglichkeit. Es gilt also für alle neuen Informations- und Kommunikationsdienste und soll – ergänzend zu den Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten nach dem BDSG – im Sinne eines so genannten bereichsspezifischen Datenschutzes den erweiterten Risiken der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten bei Telediensten Rechnung tragen.⁴

Inzwischen wurde das TDDSG im Zuge des Gesetzes über die rechtlichen Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr (EGG) vom 14.12.2001⁵ (Einzelheiten zum EGG s. u.) novelliert, mit dem Ziel, die Transparenz und die Abstimmung des allgemeinen und des bereichsspezifischen Datenschutzrechts zu verbessern und die Vorschriften aufgrund der bisherigen Erfahrungen und Entwicklungen zu optimieren. Die Bestimmungen des TDDSG knüpfen an das vorhandene Instrumentarium des Datenschutzrechts an, d. h., die jeweils geltenden Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten – insbesondere das BDSG – finden Anwendung, soweit die Spezialregelungen des TDDSG nichts anderes bestimmen. Spezialregelungen des TDDSG sind die besonderen Grundsätze (§ 3 TDDSG), Pflichten (§ 4 TDDSG) und Erlaubnistatbestände (§§ 5, 6 TDDSG) für Anbieter von Telediensten.

TDDSG

<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/tddsg/index.html>

Einzelrichtlinie

http://www.bfd.bund.de/aktuelles/eurili_ekommun.pdf

Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation

Die Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation – kurz „EK-DSRL“) vom 12.7.2002⁶ ist am 31.07.2002 in Kraft getreten (vgl. Art. 20). Sie ist als zuletzt in Kraft getretene Einzelrichtlinie Teil eines aus insgesamt fünf Richtlinien bestehenden Pakets europäischer Vorgaben zur sektorspezifischen Regulierung im Bereich der elektronischen Kommunikation⁷. Sie löst die Richtlinie 97/66/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation vom 15.12.1997 (TK-Datenschutzrichtlinie) zum 31.10.2003 ab (vgl. Art. 19).

Im Zusammenhang mit der Nutzung des Internets ist insbesondere hervorzuheben, dass die Richtlinie erstmals ausführliche einheitliche europäische Vorgaben zum Problem des Spammings, d. h. dem Versand unerbetener Nachrichten für Zwecke der Direktwerbung, enthält. Im Grundsatz gilt danach, dass die Verwendung von automatischen Anrufmaschinen, Faxgeräten oder elektronischer Post nur bei vorheriger Einwilligung der Teilnehmer gestattet ist (Art. 13 Abs. 1 – so genannte **Opt-in-Regelung**). Ausnahmen im Sinne einer so genannten **Opt-out-Regelung** sind lediglich für den Fall vorgesehen, dass die elektronischen Kontaktinformationen „im Zusammenhang mit dem Verkauf eines Produkts oder einer Dienstleistung“ vom Kunden erhalten wurden, allerdings auch dann nur, sofern der Kunde eine solche Nutzung seiner elektronischen Kontaktinformationen nicht abgelehnt hat (Art. 13 Abs. 2). In Deutschland wurde dem Problem der unerwünschten kommerziellen Kommunikation bislang mangels gesetzlicher Regelung im Wesentlichen durch die wettbewerbsrechtliche Rechtsprechung unter dem Gesichtspunkt der Belästigung Einhalt geboten. Vom deutschen Gesetzgeber ist die Umsetzung der erwähnten europäischen Vorgaben zum Problem unerwünschter Direktmarketingaktivitäten im Rahmen der UWG-Novelle (vgl. § 7 UWG-E) vorgesehen⁸.

Datenbankschutz

Es ist kein Zufall, dass der Schutz von Datenbanken gerade in dem durch die weltweite Vernetzung von Rechnern gekennzeichneten Zeitalter des Internets in den Blickpunkt des Interesses geraten ist. Die damit eröffneten weltweiten Online-Zugriffsmöglichkeiten auf entfernte Datenbanken haben den Ruf nach einem besseren rechtlichen Schutz der in der Entwicklung von Datenbanken steckenden geistigen Leistungen und der erheblichen Investitionen der Datenbankhersteller verstärkt.

EG-Datenbankschutzrichtlinie

Die EG-Datenbankschutzrichtlinie vom 11.03.1996⁹ zielte auf die Harmonisierung der rechtlichen Bestimmungen zum Schutz von Datenbanken in der Gemeinschaft ab. Im Sinne der Richtlinie bezeichnet der Ausdruck „Datenbank“ eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit elektronischen Mitteln oder auf andere Weise zugänglich sind (Art. 1 Abs. 2). Als Datenbank ist danach jede Sammlung von literarischen, künstlerischen, musikalischen oder anderen Werken sowie von anderem Material wie Texten, Tönen, Bildern, Zahlen, Fakten und Daten zu verstehen.¹⁰

Die Umsetzung der EG-Datenbankschutzrichtlinie ist im Rahmen von Artikel 7 des Gesetzes zur Regelung der Informations- und Kommunikationsdienste erfolgt (kurz „IuKDG“ – Näheres s. u.), durch das entsprechende Vorschriften zum Schutz von Datenbanken in das deutsche Urheberrechtsgesetz aufgenommen wurden (insbes. §§ 4, 87a ff. UrhG). Kennzeichnend für den danach seit dem 01.01.1998 bestehenden neuen Schutz von Datenbanken auf der Grundlage der EU-Datenbankrichtlinie ist das durch die Richtlinie vorgezeichnete zweispurige Schutzkonzept: Datenbanken können danach einen verstärkten urheberrechtlichen Schutz als so genannte Datenbankwerke genießen (§ 4 Abs. 2 UrhG); daneben tritt als Leistungsschutzrecht ein neues so genanntes Schutzrecht sui generis für den Hersteller der Datenbank hinzu (§§ 87a–e UrhG).

Verbraucherschutz

Das Internet wurde von Anbeginn seiner zivilen Nutzung nicht nur im gewerblichen, sondern zunehmend auch im privaten Bereich genutzt, um vom heimischen PC in der Rolle des Verbrauchers die Vorteile der elektronischen Kontaktaufnahme zu Anbietern zu nutzen. Insbesondere der europäische Gesetzgeber hat früh erkannt, dass die elektronische Abwicklung derartiger Distanzgeschäfte für den Verbraucher mit spezifischen Risiken verbunden ist.

Allgemeine Fernabsatzrichtlinie

Die Richtlinie über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz vom 20.05.1997¹¹ (kurz „FARL“) zielt auf eine gemeinschaftsweite Harmonisierung und Stärkung des Verbraucherschutzes im Hinblick auf die Entwicklung der neuen Telekommunikationstechniken. Als zentrale Regelungen der Richtlinie stehen umfangreiche Informationspflichten des Unternehmers sowie ein Widerrufsrecht des Verbrauchers im Vordergrund.

96/9/EG

<http://www.bonnanwalt.de/rg/internet/law/eu/RiLi96-9-eg.html>

Umsetzung der EG-Datenbankschutzrichtlinie**97/7/EG**

<http://www.netlaw.de/gesetze/fernili.htm>

Umsetzung in Deutschland

2002/65/EG

<http://www.haerting.de/deutsch/archiv/FernARLFDL.pdf>

Gesetzesentwurf

http://www.bmwi.de/textonly/Homepage/download/telekommunikation_post/0190erGesetzesentwurf.pdf

Die allgemeine Fernabsatzrichtlinie wurde in Deutschland zunächst durch das Gesetz über Fernabsatzverträge und andere Fragen des Verbraucherrechts sowie zur Umstellung von Vorschriften auf den EURO vom 27.06.2000¹² („Fernabsatzgesetz“, nachfolgend kurz „FernAbsG“) umgesetzt, das in seinen wesentlichen Teilen am 30.06.2000 in Kraft getreten ist. Dem Fernabsatzgesetz als selbstständigem Verbraucherschutzgesetz war jedoch nur eine ungewöhnlich kurze „Lebensdauer“ vergönnt. So wurde die Regelungsmaterie des Fernabsatzes im Zuge des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26.11.2002 gemeinsam mit weiteren Verbraucherschutzgesetzen in das BGB (§§ 312b ff.) integriert (im Einzelnen hierzu s. u.).

Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher

Der Bereich der Finanzdienstleistungen wurde vom Anwendungsbereich der so genannten allgemeinen Fernabsatzrichtlinie¹³ und dementsprechend vom Anwendungsbereich des Fernabsatzgesetzes ausdrücklich ausgeschlossen. Eine von der Kommission durchgeführte Konsultierung der betroffenen Kreise ergab jedoch, dass zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Finanzdienstleistungsbereich spezifische Maßnahmen erforderlich sind. Die EG-Kommission hat daher bereits 1998 einen ersten Vorschlag für eine spezifische Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen¹⁴ unterbreitet, der schließlich am 23.09.2002 zur Verabschiedung der Richtlinie 2002/65/EG über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher¹⁵ führte. Zentrale Bestimmungen des bereichsspezifischen Richtlinienvorschlages zum Schutz der Verbraucher sind – ähnlich der allgemeinen Fernabsatzrichtlinie – umfassende Informations- und Auskunftspflichten des Anbieters von Finanzdienstleistungen (Art. 3–5) sowie ein Widerrufsrecht (Art. 6) des Verbrauchers. Ferner enthält die Richtlinie eine Reihe weiterer Vorgaben zum Schutz der Verbraucher, z. B. im Zusammenhang mit der Zahlung mittels Karte (Art. 8), unangeforderte erbrachten Dienstleistungen (Art. 9) und unerwünschten Mitteilungen (Art. 10). Die am 09.10.2002 in Kraft getretene Richtlinie ist von den Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Jahren umzusetzen (Art. 21).

Gesetzesentwurf zur Bekämpfung des Missbrauchs von 0190-/0900-Mehrwertdiensternummern

Die Bundesregierung hat am 05.05.2003 den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Missbrauchs von 0190-/0900-Mehrwertdiensternummern vorgelegt¹⁶. Hintergrund der auf eine Änderung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und der Telekommunikations-Datenschutzverordnung (TDSV) abzielenden Gesetzesinitiative ist der in jüngerer Zeit erheblich zunehmende Missbrauch von Mehrwertdiensternummern. Diese dienen bekanntlich dazu, telefonisch oder über PC abgerufene Dienstleistungen, wie etwa Beratungsdienstleistungen, schnell und bequem über die Tele-

fonrechnung abzurechnen. Missbrauchsfälle sind hier insbesondere im Zusammenhang mit den so genannten Dialern bekannt geworden, d. h. mit Anwahlprogrammen, die sich zum Teil vom Internetnutzer unbemerkt auf seinen PC aufschalten und auf diese Weise in betrügerischer Absicht Gebührenforderungen generieren. Das Gesetz zielt daher darauf ab, das Angebot von 0190-/0900-Mehrwertdiensternummern transparenter zu gestalten und damit die Rechtsposition des Verbrauchers zu stärken.

Vorgesehen ist hierzu ein Auskunftsanspruch des Teilnehmers gegen die Regulierungsbehörde auf Benennung des Anbieters, der sich hinter der Mehrwertdiensternummer verbirgt. Ferner vorgesehen sind eine Erfassung der Mehrwertdiensternummern in einer Datenbank und deren Veröffentlichung im Internet, eine Verpflichtung der Anbieter zum Hinweis auf die Preise bzw. zur Vornahme einer Preisansage, die Einführung von Preisobergrenzen und die Pflicht zur Zwangstrennung nach einer Stunde, durch die das Risiko hoher Gebührenschulden aus missbräuchlichen Angeboten begrenzt werden soll. Geplant sind schließlich eine Klarstellung der Befugnisse der Regulierungsbehörde zum Entzug der Nummer bei rechtswidriger Nutzung sowie eine Registrierung von Anwahlprogrammen bei der Regulierungsbehörde vor Inbetriebnahme.

Rechtsrahmen für elektronische Signaturen

Signaturgesetz 1997

Das als Artikel 3 des IuKDG erlassene Signaturgesetz regelte erstmals den rechtlichen Rahmen für die Einführung einer Sicherheitsinfrastruktur für digitale Signaturen, die eindeutig einer bestimmten Person zugeordnet werden können (**Identität**) und sicherstellen sollen, dass die signierten Daten nicht verfälscht werden (**Authentizität**). Durch das Signaturgesetz und die ergänzende Signaturverordnung vom 01.11.1997 waren technisch-organisatorische Rahmenbedingungen für den Einsatz digitaler Signaturen geschaffen worden, unter denen diese als sicher gelten und Fälschungen digitaler Signaturen oder Verfälschungen von signierten Daten zuverlässig festgestellt werden konnten (vgl. § 1 Abs. 1 SigG 1997). Durch die mit dieser Sicherheitsvermutung verbundene Beweiserleichterung war erstmals ausdrücklich gesetzlich die Möglichkeit eröffnet, digital signierte Daten als Beweismittel zu verwenden.

EG-Signaturrechtlinie

Während Deutschland als Vorreiter auf dem Gebiet der Signaturgesetzgebung, wie gesehen, bereits im Rahmen des IuKDG 1997 ein Signaturgesetz verabschiedet hatte, folgte gut zwei Jahre später die EG-Signaturrechtlinie vom 13.12.1999 (kurz „EGSRL“),¹⁷ die am 19.01.2000 in Kraft getreten ist. Die Richtlinie zielt daher darauf ab, durch klare gemein-

SigG

99/93/EG

http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2000/l_013/l_01320000119de00120020.pdf

schaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen das Vertrauen und die Akzeptanz hinsichtlich der neuen Technologien zu stärken.¹⁸ Im Vordergrund steht dabei konkret das Ziel der Richtlinie, die Verwendung elektronischer Signaturen zu erleichtern und zu ihrer rechtlichen Anerkennung beizutragen.¹⁹ Von zentraler Bedeutung ist insoweit die Regelung, aus der sich ergibt, unter welchen Voraussetzungen elektronische Signaturen welche Rechtswirkungen entfalten (Art. 5 Abs. 1 EGSRL). Die Mitgliedstaaten haben danach dafür Sorge zu tragen, dass fortgeschrittene elektronische Signaturen, die auf einem qualifizierten Zertifikat beruhen und die von einer sicheren Signaturerstellungseinheit erstellt wurden, die rechtlichen Anforderungen an eine Unterschrift in gleicher Weise wie handschriftliche Unterschriften erfüllen und in Gerichtsverfahren als Beweismittel zulässig sind.

Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen

Das Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen vom 16.05.2001²⁰ ist am 22.05.2001 in Kraft getreten²¹ und hat das bis dahin geltende Signaturgesetz von 1997 abgelöst.²² Die Novellierung des alten Signaturgesetzes wurde im Wesentlichen aus zwei Gründen erforderlich:²³ Erstens dient das neue Gesetz der Umsetzung der zuvor dargestellten EG-Signaturrechtlinie vom 13.12.1999. Zweitens greift das neue Signaturgesetz die Ergebnisse der Evaluierung des alten Signaturgesetzes auf, die in einem Bericht der Bundesregierung vom 18.06.1999 zum Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz²⁴ (nachfolgend „IuKDG-Erfahrungsbericht“) festgestellt wurden.

Die Umsetzung der Richtlinie machte Änderungen gegenüber dem Regelungskonzept des Signaturgesetzes 1997 im Wesentlichen zu folgenden Punkten erforderlich:

- Wegfall der Genehmigungspflicht für Zertifizierungsdiensteanbieter und Schaffung eines geeigneten Systems zu deren Überwachung sowie die Einführung eines Verfahrens zur freiwilligen Akkreditierung (Art. 3 EGSRL)
- Anpassung der Regelungen an die Voraussetzungen der Richtlinie für rechtswirksame elektronische Signaturen (Art. 5 Abs. 1 i. V. m. Anhängen I–III EGSRL)
- Schaffung von Mindestregelungen zur Haftung der Zertifizierungsdiensteanbieter (Art. 6 EGSRL)
- Anpassung an Vorgaben der Richtlinie bzgl. der internationalen Anerkennung von Signaturen (Art. 7 EGSRL)

Signaturgesetznovelle 2001

[http://bundesrecht.juris.de/
bundesrecht/sigg_2001/index.html](http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/sigg_2001/index.html)

Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts

Die durch die Signaturgesetzgebung geregelte technisch-organisatorische Sicherheitsinfrastruktur für rechtswirksame elektronische Signaturen soll – nach der zuvor dargestellten Vorstellung des Gesetzgebers – die zuverlässige Feststellung der Integrität von Daten und der Urheberschaft von elektronischen Dokumenten im elektronischen Rechtsverkehr ermöglichen. Sie ist damit ein wichtiger Bestandteil des Rechtsrahmens und die notwendige Voraussetzung dafür, dass elektronische Signaturen, die bestimmte gesetzlich definierte Anforderungen erfüllen, als Substitut der herkömmlichen handschriftlichen Unterschrift anerkannt werden können. Die Regelung der Rechtswirkungen, die an das Vorliegen so genannter qualifizierter elektronischer Unterschriften geknüpft werden, ist jedoch nicht Gegenstand des Signaturgesetzes, sondern des am 01.08.2001 in Kraft getretenen Gesetzes zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts (so genanntes Formvorschriftengesetz).²⁵ Kern des Formvorschriftengesetzes ist – entsprechend dem Namen des Gesetzes – die Anpassung der Formvorschriften des Allgemeinen Teils des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) durch die Einführung neuer Formvorschriften (elektronische Form, § 126a, Textform § 126b).

Drittes Verwaltungsverfahrenänderungsgesetz

Auch im Bereich des Verwaltungsverfahrenrechts hat der Gesetzgeber inzwischen durch das am 01.01.2003 in Kraft getretene Dritte Verwaltungsverfahrenänderungsgesetz die erforderlichen Anpassungen an die elektronischen Kommunikationsmöglichkeiten vorgenommen. Zwar bleibt auch für Kommunikation mittels E-Mail Ausgangspunkt nach wie vor der allgemeine Grundsatz der Formfreiheit (Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens, § 10 VwVfG). Ergänzend aufgenommen wurde insoweit allerdings eine spezielle Regelung in § 3a VwVfG. Danach ist die Übermittlung elektronischer Dokumente im Verwaltungsverfahren nur zulässig, soweit der Empfänger hierfür den Zugang eröffnet hat (§ 3a Abs. 1 VwVfG). Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem SiG zu versehen (§ 3a Abs. 2 S. 1 VwVfG).

Rahmengesetzgebung für den E-Commerce**Gesetz zur Regelung der Rahmenbedingungen für Informations- und Kommunikationsdienste**

Mit dem bereits am 01.08.1997 in Kraft getretenen IuKDG vom 22.07.1997²⁶ hat Deutschland sehr früh eine Vorreiterrolle in der gesetzlichen Regelung zentraler rechtlicher Fragestellungen des Einsatzes der

Formvorschriftengesetz**VwVfG**

http://www.uni-kassel.de/fb10/oeff_recht/publikationen/pubOrdner/NJW2003-VwVfG-2.pdf

IuKDG

<http://www.iid.de/iukdg/>

2000/31/EG

http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2000/l_178/l_17820000717de00010016.pdf

EGG

<http://217.160.60.235/BGBL/bgb1f/b101070f.pdf>

neuen Medien übernommen. Das Gesetz zielte darauf ab, Rahmenbedingungen festzulegen als verlässliche Grundlage für die Gestaltung der sich ab Mitte der 90er Jahre dynamisch entwickelnden Angebote im Bereich der neuen Informations- und Kommunikationsdienste, ferner auf die Gewährleistung einheitlicher wirtschaftlicher Rahmenbedingungen für das Angebot und die Nutzung dieser Dienste.²⁷ Die zentralen Elemente des IuKDG als Artikelgesetz waren: Art. 1 IuKDG: Teledienstegesetz (TDG); Art. 2 IuKDG: Teledienstedatenschutzgesetz (TDDSG), Art. 3 IuKDG: Signaturgesetz (SigG).

E-Commerce-Richtlinie

Mit der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr vom 08.06.2000²⁸ (so genannte „E-Commerce-Richtlinie“, nachfolgend kurz „ECRL“) hat der elektronische Geschäftsverkehr erstmals eine umfassende, gemeinschaftsweite Regelung erfahren. Die Richtlinie verfolgt das Ziel, rechtliche Hemmnisse durch unterschiedliche Rechtsvorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten abzubauen und dadurch einen Beitrag zum einwandfreien Funktionieren des elektronischen Geschäftsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten zu leisten.²⁹ Zur Erreichung dieses Ziels sorgt die Richtlinie für eine gemeinschaftsweite Angleichung für die Entwicklung der im E-Commerce maßgeblichen Regelungsbereiche.

Gesetz über rechtliche Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr

Die E-Commerce-Richtlinie wurde in Deutschland im Wesentlichen durch das Gesetz über rechtliche Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr vom 14.12.2001³⁰ (kurz „EGG“) umgesetzt. Beim EGG handelt es sich rechtstechnisch um ein Artikelgesetz, durch das bereits bestehende Gesetze an die Vorgaben der Richtlinie angepasst wurden. Neben den durch Umsetzung der E-Commerce-Richtlinie erforderlich werdenden Änderungen des TDG und der ZPO wurden im Rahmen des EGG ferner die aus einer zwischenzeitlich durchgeführten Evaluierung des IuKDG gewonnenen Erkenntnisse durch entsprechende Änderungen des TDDSG berücksichtigt (s. o.).

Der durch die E-Commerce-Richtlinie veranlasste wesentliche Umsetzungsbedarf in Bezug auf das TDG betraf:

- die Begriffsbestimmungen des TDG durch Anpassung und Erweiterung der bestehenden gesetzlichen Definitionen (§ 3 TDG),
- die Umsetzung des Herkunftslandsprinzips, nach dem die Diensteanbieter grundsätzlich allein die innerstaatlichen Vorschriften des Mitgliedstaates beachten müssen, in dem sie niedergelassen sind (§ 4 TDG),

- die gegenüber der ursprünglichen Regelung erweiterten Allgemeinen Informationspflichten (§ 6 TDG),
- die besonderen Informationspflichten bei kommerzieller Kommunikation (§ 7 TDG),
- die Neuregelung der Verantwortlichkeit der Diensteanbieter (§§ 8–11 TDG),
- die neu in das TDG aufgenommene Bußgeldvorschrift (§ 12 TDG), nach der Verstöße gegen die erweiterten Informationspflichten des TDG (§ 6 S. 1) als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu Euro 50 000 geahndet werden können.

Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts

Als weitere, auch für den E-Commerce bedeutsame Regulierungsmaßnahme ist schließlich das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts (Schuldrechtsmodernisierungsgesetz) vom 26.11.2001³¹ zu erwähnen, mit dem wesentliche Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs verbunden sind und das im Wesentlichen am 01.01.2002 in Kraft getreten ist. Äußerer Anlass für das Gesetz war die Verpflichtung Deutschlands zur Umsetzung von drei Europäischen Richtlinien³², die der deutsche Gesetzgeber zu einer grundlegenden Modernisierung des BGB durch weitreichende Änderungen des Verjährungsrechts und des allgemeinen und besonderen Schuldrechts des BGB genutzt hat. Hervorzuheben ist nicht zuletzt die Integration des zuvor in einer Vielzahl von Sondergesetzen (AGBG, HWiG, VerbrKrG, FernAbsG) geregelten Verbraucherschutzes in das BGB.

Im vorstehenden Zusammenhang ist insbesondere der sich aus der E-Commerce-Richtlinie ergebende (verbleibende) Umsetzungsbedarf von Bedeutung. Wie zuvor (s. o.) bereits dargestellt, wurden die wesentlichen Vorgaben der E-Commerce-Richtlinie im Rahmen des EGG umgesetzt. Ferner wurde einzelnen Vorgaben der E-Commerce-Richtlinie (Art. 9 ECRL – Ermöglichung des Vertragsschlusses auf elektronischem Wege) bereits durch das FormVAnpG (s. o.) bzw. die Novellierung des SigG entsprochen (s. o.). Im Rahmen des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes verblieb jedoch insbesondere der Bedarf zur Umsetzung der eigentlichen vertragsrechtlichen Bestimmungen der E-Commerce-Richtlinie (Art. 10 „Informationspflichten“ und Art. 11 ECRL „Abgabe einer Bestellung“) durch die Einführung spezieller gesetzlicher Informationspflichten im Zusammenhang mit dem elektronischen Geschäftsverkehr (vgl. § 312e BGB i. V. m. § 3 der neuen Verordnung über Informationspflichten nach Bürgerlichem Recht).

Schuldrechtsmodernisierungsgesetz

Aufhebungsgesetze 2001

Gesetze zur Aufhebung des Rabattgesetzes und der Zugabeverordnung

Mit Wirkung vom 01.08.2001 wurden das Rabattgesetz und die Zugabeverordnung durch entsprechende Aufhebungsgesetze³³ aufgehoben. Es mag überraschen, dass auch die Aufhebung dieser beiden aus den 30er Jahren stammenden, seit langem als überholt geltenden und umstrittenen wettbewerbsrechtlichen Sondergesetze mit dem elektronischen Geschäftsverkehr zusammenhängt. Einer der maßgeblichen Gründe für die erfolgte Aufhebung von Rabattgesetz und Zugabeverordnung ist das bereits erwähnte, durch die E-Commerce-Richtlinie vorgegebene und durch die Umsetzung in § 4 TDG nunmehr auch in Deutschland gültige Herkunftslandprinzip. Dieses hat, wie dargestellt, zur Folge, dass ausländische Anbieter, die über das Internet Waren und Dienstleistungen in Deutschland anbieten, grundsätzlich nur den rechtlichen Anforderungen unterliegen, die für sie nach ihrem Herkunftsland maßgeblich sind. Da die Bestimmungen des Rabattgesetzes und der Zugabeverordnung im Vergleich zu den Regelungen in anderen Mitgliedstaaten sehr restriktiv waren – Rabatte sind in den anderen Mitgliedstaaten in weitem Umfang zulässig, Zugaben unterliegen weniger strengen Beschränkungen –, drohte die Einführung des Herkunftslandsprinzips zu einer spürbaren Benachteiligung deutscher Unternehmen im elektronischen Geschäftsverkehr zu führen (Inländerdiskriminierung).

Urheberrecht

EG-Urheberrechtsrichtlinie

Am 22.05.2001 wurde nach langjähriger kontroverser Diskussion eine für das digitale Zeitalter besonders wichtige EG-Richtlinie erlassen: die Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft.³⁴ Was die Frage der Bedeutung und Berechtigung des Urheberrechtsschutzes im Internetzeitalter angeht, hat sich gegenüber Forderungen nach einem unbeschränkten freien Zugriff auf alle Inhalte die Einsicht durchgesetzt, dass sich der „Wert“ des Internets entscheidend nach seinen Inhalten, dem so genannten Content, bemisst – und ferner, dass das Engagement zur Schaffung aufwendiger Inhalte und die Bereitschaft, diese im Netz zur Verfügung zu stellen, davon abhängt, ob die wirtschaftliche Verwertung der Werke rechtlich und technisch gewährleistet ist. Diese Erkenntnis um die Bedeutung, die einem angemessenen Schutz des „Content“ zukommt, spiegelt sich auch in zentralen Erwägungen wider, die für den Erlass der Urheberrechtsrichtlinie maßgeblich waren.

2001/29/EG „Multimedia-Richtlinie“

http://europa.eu.int/comm/internal_market/en/intprop/news/com29de.pdf

Gesetzesentwurf zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft

Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 06.11.2002³⁵ dient der Umsetzung der vorerwähnten Urheberrechtsrichtlinie 2001/29/EG v. 22.05.2001 und ist zugleich Voraussetzung für die Vornahme der Ratifikation der von der Bundesrepublik am 20.12.1996 unterzeichneten WIPO-Verträge – des WIPO-Urheberrechtsvertrages (WIPO Copyright Treaty – kurz „WCT“) und des WIPO-Vertrages über Darbietungen und Tonträger (WIPO Performances and Phonograms Treaty – kurz „WPPT“).

Als zentrale Anpassungen, die das Urheberrecht entsprechend den Vorgaben der Urheberrechtsrichtlinie bzw. der WIPO-Verträge erfährt, sind folgende Regelungsbereiche zu nennen:

- Die Normierung eines „Online“-Rechts durch Aufnahme eines neuen Verwertungsrechts der öffentlichen Zugänglichmachung (§§ 15 Abs. 2 Nr. 2, 19a UrhG-E),
- die erweiterte Definition des Vervielfältigungsrechts (§ 16 Abs. 1 UrhG-E) sowie die Neuaufnahme einer hiermit korrespondierenden Schrankenbestimmung betreffend vorübergehende Vervielfältigungshandlungen (§ 44a UrhG-E),
- die Neuaufnahme von Regelungen zum Schutz technischer Maßnahmen (Verbot der Umgehung von Kopierschutzvorrichtungen) sowie zum Schutz von Informationen über die Rechtewahrnehmung (§§ 95a–d UrhG-E),
- ergänzt durch flankierende Straf- und Bußgeldtatbestände (§§ 108b, 11a UrhG-E).

In der öffentlichen Wahrnehmung der Gesetzesnovelle wurden die vorerwähnten Neuerungen stark durch den Streit um den neu eingefügten § 52a UrhG-E überlagert – eine Schrankenregelung zugunsten der Werknutzung in Unterricht und Forschung, die auf erbitterten Protest der wissenschaftlichen Verlage stieß. Nachdem eine Kompromisslösung zu § 52a UrhG-E gefunden worden war, hat der Deutsche Bundestag der Gesetzesnovelle am 11.04.2003 zugestimmt. Am 23.05.2003 haben sich allerdings die unionsregierten Länder im Bundesrat gegen die Novelle gestellt und den Vermittlungsausschuss zwecks Nachbesserung angerufen.

WIPO-Verträge

<http://www.bmj.bund.de/images/11476.pdf>

Regelungsbereiche

Fazit

Der Gesetzgeber hat – sowohl auf europäischer wie auch auf nationaler Ebene – auf die Herausforderungen durch das Internet schnell reagiert, wobei Deutschland für sich in Anspruch nehmen kann, in wesentlichen Bereichen eine Vorreiterrolle eingenommen zu haben. Parallel zur raschen Verbreitung des Internets ist innerhalb weniger Jahre ein neuer Rechtsrahmen entstanden, der den spezifischen Besonderheiten der IuK-Medien – teils durch Anpassung bestehender, teils durch den Erlass völlig neuer Gesetze – Rechnung trägt. Als zentrale Elemente des neuen Rechtsrahmens lassen sich dabei folgende Bereiche erkennen:

- der **Verbraucherschutz**, dem insbesondere durch umfassende Informationspflichten der Anbieter und ein Widerrufsrecht der Verbraucher entsprochen wird,
- Regelungen zur **Absicherung des elektronischen Rechtsverkehrs**, insbesondere durch die Bereitstellung technisch-administrativer und rechtlicher Rahmenbedingungen für den sicheren und rechtsverbindlichen Einsatz elektronischer Signaturen und die Erbringung von Telediensten,
- der **Datenschutz**, unter besonderer Berücksichtigung der spezifischen Gefährdungen personenbezogener Daten bei der Nutzung von Telediensten,
- der **Schutz des geistigen Eigentums**, insbesondere durch das Urheberrecht.

Übersicht zum Stand der nationalen und europäischen Regulierung

EG-Richtlinie	Umsetzung
Datenschutzrichtlinie 95/46/EG vom 24.10.1995	Novelle des Bundesdatenschutzgesetzes vom 22.05.2001 (BDSG)
Datenbankschutzrichtlinie 96/9/EG vom 11.03.1996	Art. 7 Informations- und Kommunikationsdienstegesetz (IuKDG) vom 22.07.1997
Fernabsatzrichtlinie 97/7/EG vom 20.05.1997	Fernabsatzgesetz vom 27.06.2000 (FernAbsG) – Aufgehoben und in §§ 312b–d, 312 f BGB integriert durch SchRModG vom 26.11.2001

Richtlinie 2002/65/EG über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen v. 23.09.2002	steht noch aus
Signaturrichtlinie 99/93/EG vom 13.12.1999	<ul style="list-style-type: none"> – Novelle des Signaturgesetzes (SigG) vom 16.05.2001 – Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften im Privatrecht (FormVAnpG) vom 13.07.2001 – Drittes Verwaltungsverfahrenänderungsgesetz
E-Commerce-Richtlinie 2000/31/EG vom 08.06.2000	<ul style="list-style-type: none"> – Elektronischer Geschäftsverkehrsgesetz (EGG) vom 14.12.2001 (insbes. Novelle TDG) – Novelle des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 – FormVAnpG – Schuldrechtsmodernisierungsgesetz vom 26.11.2001
Urheberrechtsrichtlinie 2001/29/EG vom 22.05.2001	Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft v. 06.11.2002
Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation 2002/58/EG vom 12.07.2002	Spamming-Regelungen (unerbetene Nachrichten zwecks Direktmarketing – Art. 13) im Rahmen des Entwurfs der 7. Bundesregierung v. 05.2003 für eine UWG-Novelle (dort § 7)
	Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Missbrauchs von 0190-/0900-Mehrwertdienstnummern vom 05.05.2003

- 1 Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr – Amtsblatt der EG vom 23.11.1995 Nr. L 281/31.
- 2 BGBl. Teil I vom 22.05.2001, S. 904.
- 3 Vgl. hierzu die Pressemitteilung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, *Dr. Joachim Jacob*, <http://www.bfd.bund.de/Presse/pm20010511.htm> (Stand 07/2001); ferner im Einzelnen Amtl. Begründung des Regierungsentwurfs, BT-Drucks. 14/4329.
- 4 Vgl. Amtliche Begründung BT-Drucks. 13/7385, S. 17.
- 5 BGBl. Teil I v. 20.12.2001, S. 3721–3727.
- 6 Amtsblatt der EG vom 31.07.2002, Nr. L 201/37–47.
- 7 Rahmenrichtlinie, Genehmigungsrichtlinie, Universaldienstrichtlinie, Zugangsrichtlinie und Datenschutzrichtlinie – vgl. hierzu den Überblick von *Husch/Kemmler/Ohlenburg*, MMR 2003, S. 139 ff.
- 8 Vgl. den Gesetzesentwurf der Bundesregierung v. 07.05.2003 – http://www.bmj.bund.de/ger/themen/wirtschaft_und_recht/10000709/?sid=c16798c9cce50638e4c3a944e3f0ed61 (Stand: 05/2003).
- 9 Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz von Datenbanken – Amtsblatt der EG vom 27.03.1996, Nr. L 77/20.
- 10 Vgl. Erwägungsgrund 17 der Datenbankrichtlinie 96/9/EG.
- 11 Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz vom 20.05.1997 – Amtsblatt der EG vom 04.06.1997, Nr. L 144/19.
- 12 BGBl. Teil I, S. 897.
- 13 Vgl. Art. 3 i. V. m. Anhang II Fernabsatzrichtlinie 97/7/EG.
- 14 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG – ursprünglicher Entwurf vom 19.11.1998, Amtsblatt der EG vom 11.12.1998 C 385/10; geänderter Vorschlag vom 23.07.1999 KOM (1999) 385 endg.; zum ursprünglichen Vorschlag vgl. *Riesenhuber*, WM 1999, 1441 ff.
- 15 Amtsblatt der EG Nr. L 271/16 v. 09.10.2002.
- 16 BT-Drucks. 15/907 v. 05.05.2003.
- 17 Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen – Amtsblatt der EG vom 19.01.2000, L 13/12.
- 18 Erwägungsgrund 4 der EG-Signaturrichtlinie, Amtsblatt der EG, L 13/12.
- 19 Erwägungsgrund 16, Art. 1 Abs. 1 EG-Signaturrichtlinie, Amtsblatt der EG, L 13/12.
- 20 BGBl. 2001 Teil I, 876–884.
- 21 Mit Ausnahme der in Art. 2 enthaltenen Vorschriften über die Umstellung von Vorschriften auf den Euro, die gemäß Art. 5 S. 2 erst zum 01.01.2002 in Kraft getreten sind.
- 22 Vgl. Art. 5 SigG 2001 zum Außerkrafttreten des SigG 1997.
- 23 Zur Zielsetzung der Novelle in diesem Sinne vgl. BT-Drucks. 14/4662, S. 1.
- 24 Bericht der Bundesregierung über die Erfahrungen und Entwicklungen bei den neuen Informations- und Kommunikationsdiensten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Informations- und Kommunikationsdienstengesetzes (IuKDG) v. 18.06.1999 – BT-Drucks. 14/1191.
- 25 Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr vom 13.07.2001 – BGBl. Teil I, S. 1542; zur getrennten Umsetzung der Signaturrichtlinie durch Signaturgesetz und Formvorschriftengesetz vgl. IuKDG-Bericht, BT-Drucks. 14/1191, S. 20; Signaturgesetz – BT-Drucks. 14/4662 S. 1.
- 26 BGBl. 1997 I, 1870 ff. – Informationen zum IuKDG finden sich unter www.IuKDG.de.
- 27 Vgl. Amtliche Begründung BT-Drucks. 13/7385, S. 1, 16.
- 28 Richtlinie über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) – Amtsblatt der EG vom 17.07.2000, L 178/1.
- 29 Vgl. die Erwägungsgründe 3 und 5, Artikel 1 Abs. 1 E-Commerce-Richtlinie (ECRL).
- 30 BGBl. Teil I v. 20.12.2001 S. 3721–3727.
- 31 Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts (Schuldrechtsmodernisierungsgesetz) vom 26.11.2001, BGBl. Teil I v. 29.11.2001, S. 3138–3218. – Informationsmaterial zum Schuldrechtsmodernisierungsgesetz steht auf der Website des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) zum Download zur Verfügung: <http://www.bmj.de> (Stand 01/2002).
- 32 Außer Teilen der E-Commerce-Richtlinie: Die Richtlinie 1999/44/EG v. 25.05.1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter, ABl. der EG Nr. 171, S. 12 sowie die Richtlinie 2000/35/EG v. 29.06.2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr, ABl. der EG Nr. L 200, S. 35.
- 33 Gesetz zur Aufhebung des Rabattgesetzes und zur Aufhebung anderer Rechtsvorschriften vom 23.07.2001 und Gesetz zur Aufhebung der Zugabeverordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 23.07.2001, BGBl. Teil I, S. 1663.
- 34 Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.05.2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft – Amtsblatt der EG vom 22.06.2001 L 167/10.
- 35 BT-Drucks. 15/38.